



Verordnung Legate-Fonds der Gemeinde Ins

vom 24.11.2011

Gestützt auf Art. 71 Gemeindegesetz vom 16.3.1998, Art. 92 Gemeindeverordnung vom 16.12.1998, Art. 42 Gemeindeordnung Ins vom 7.11.2001 und die testamentarischen Bestimmungen von Legatgeberinnen und Legatgebern

wird folgende Verordnung erlassen:

Art. 1 Name

¹ Mit dem Legate-Fonds verwaltet die Einwohnergemeinde Ins im Rahmen der ordentlichen Gemeinderechnung (Verpflichtung für Sonderrechnungen) das testamentarische Vermächtnis von verschiedenen Personen.

Art. 2 Organisation, Verfügungsrecht

¹ Gemeinsam mit der Gemeinderechnung wird alljährlich öffentlich Rechnung abgelegt. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der obligatorischen Rechnungsprüfung.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen dieser Verordnung.

Art. 3 Zweckbestimmung

¹ Der Gemeinderat richtet Beiträge aus an

- a) Unterhalt und Pflege Familiengrab Familie Stamm
- b) Unterhalt und Pflege Allgemeingrab Friedhof Ins
- c) Unterstützung bedürftiger Familien und Einzelpersonen in der Gemeinde Ins, auf Antrag der Sozialbehörde oder auf Antrag der betreffenden Personen.
- d) Projekte zugunsten bedürftiger Familien und Einzelpersonen in der Gemeinde Ins
- e) Anteil an die Transportkosten des jährlichen Seniorenausfluges
- f) Gemeinnützige Zuwendungen an Institutionen zu Gunsten von Familien

Art. 4 Fondsbestand

¹ Testamentarisches Vermächtnis Eheleute Furi-Schaub vom 05.07.1935 über Fr. 30'012.35.
Bestand per 31. Dezember 2010 Fr. 30'012.35.

² Testamentarisches Vermächtnis Weber-Läderach Emil vom 02.07.1967 über Fr. 1'000.00.
Bestand per 31. Dezember 2010 Fr. 1'000.00.

³ Testamentarisches Vermächtnis Stamm Peter vom 17. Nov. 2011 über Fr. 300'000.00.
Bestand per 17. Nov. 2011 Fr. 300'000.00.

Art. 5 Einsatz Mittel

¹ Der Gemeinderat verfügt im Grundsatz über den Ertrag (Zins) aus dem Legat.

² Er ist zudem berechtigt in begründeten Fällen zusätzlich über einen Anteil am Kapital von jährlich maximal Fr. 10'000.— zu verfügen.

Art. 6 Speisung

¹ Der Legate-Fonds kann laufend mit weiteren Legat-Gaben gespeisen werden.

² Nicht ausgerichtete Fondserträge werden dem Kapital gutgeschrieben.

Art. 7 Antragsrecht

¹ Antragsrecht zur Verwendung der Fondsmittel haben

- a) Bedürftige Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Ins
- b) Regionaler Sozialdienst Erlach
- c) Gemeinderats-Mitglieder

Art. 8 Inkrafttreten, Aufhebung bisherige Bestimmungen

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2011 beschlossen.

Namens des Einwohnergemeinderates Ins
Der Präsident: Der Sekretär:

U. Hunziker

M. Boss

Inkraftsetzung

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Inkraftsetzung dieser Verordnung gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung öffentlich bekanntgemacht wurde durch Publikation im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 9. Dezember 2011.

Ins, 30. November 2011

Der Gemeindeschreiber: